

**Anlage zur Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen,
Feiern und sonstigen privaten Zusammenkünften**

Muster-Hygienekonzept gemäß des Erlasses des Sozialministeriums vom 05.10.2020 zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage wegen Überschreitung der sieben Tage Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Tübingen.

Ich _____, Adresse _____, Telefon: _____

Veranstalter der Feier zu folgendem Anlass: _____

Datum: _____ Veranstaltungsort: _____

verpflichte mich dieses Konzept einzuhalten, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Ich trage auch die Verantwortung für meine Gäste und bin mir bewusst, dass Verstöße gegen dieses Konzept gemäß Infektionsschutzgesetz geahndet werden können.

Folgende Maßnahmen werden eingehalten:

1. Eine Gästeliste inklusive persönlicher Daten wie Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, wird geführt.
2. Im Raum wird eine ausreichende Belüftung sichergestellt; entweder durch Fensterlüftung (Querlüftung alle 20 Minuten oder dauernd geöffnete Fenster. Hierbei wird der Lärmschutz beachtet.) oder bei automatischer Lüftung wird diese auf eine hohe Stufe eingestellt und es handelt sich nicht um eine reine Umluftanlage.
3. Personen mit Erkältungssymptomen oder Kontakten zu Coronaviruserkrankten in den letzten 14 Tagen nehmen nicht an der Feier teil.
4. Am Eingang steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Jeder, der die Feier betritt, desinfiziert sich die Hände. Auf regelmäßige Händehygiene wird geachtet. Vor der Speisenabholung am Buffet werden die Hände desinfiziert. Hände schütteln wird - soweit möglich - vermieden.
5. Beim Husten oder Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt.
6. Grundsätzlich wird ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten. Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben.
7. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist ein wirksamer Mund-Nasenschutz (kein Gesichtsvisioner oder Vergleichbares) zu tragen. Nur wenn medizinisch nicht möglich (ärztliches Attest) muss kein Mund-Nasenschutz getragen werden. Kinder unter sechs Jahren sind ebenfalls vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes befreit.
8. Auch am Buffet wird der Abstand eingehalten oder Mund-Nasenschutz getragen. Alternativ erfolgt eine Bewirtung. Die bewirtenden Personen tragen durchgehend Mund-Nasenschutz im Gästekontakt.
9. An den Tischen werden Gäste so platziert, dass die verschiedenen Haushalte möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 m haben. Personen innerhalb eines Haushaltes sitzen gemeinsam an einem Tisch. Am Platz besteht keine Maskenpflicht.
10. Es wird nicht gesungen.

Datum _____

Unterschrift des Verantwortlichen